



## Dienststelle Schiffssicherheit BG Verkehr



BUNDESAMT FÜR  
SEESCHIFFFAHRT  
UND  
HYDROGRAPHIE

### Umsetzung der seit dem 01.01.2020 geltenden Schwefelgrenzwerte sowie Mitführungsverbot von Schweröl ab 01.03.2020

Seit dem 01.01.2020 darf der Schwefelgehalt des an Bord von Schiffen verwendeten Brennstoffs, weltweit, den Grenzwert von 0,50 % nicht mehr überschreiten. In den Emissions-Überwachungsgebieten Nord- und Ostsee gilt bereits seit dem 01.01.2015 ein Grenzwert von 0,10 % Schwefelgehalt des an Bord von Schiffen verwendeten Brennstoffs.

Zudem tritt am 01.03.2020 das von der IMO verabschiedete, weltweit geltende Mitführungsverbot von Brennstoff, der für die Verwendung vorgesehen ist und einen Schwefelgehalt von mehr als 0,50 % aufweist, in Kraft („Carriage Ban“). Hiervon ausgenommen sind Schiffe, die gem. Regel 4 der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens eine zugelassene Abgasreinigungsanlage (Exhaust Gas Cleaning System (EGCS), sog. „Scrubber“) betreiben (vgl. MEPC.320(74)) oder andere gleichwertige, zugelassene Verfahren („Other Procedures“) an Bord anwenden.

Sowohl die Einhaltung der seit dem 01.01.2020 geltenden Schwefelgehaltsobergrenze in Schiffskraftstoffen, als auch das Mitführungsverbot von hochschwefeligem Schweröl ab dem 01.03.2020, gelten ohne Übergangsfrist. Die Kontrolle der Einhaltung erfolgt in deutschen Häfen durch die Wasserschutzpolizeien der Länder sowie durch die Hafenstaatkontrolle. Zudem erfolgt durch das Fernmessnetz des BSH eine ständige Überwachung der Abgasfahnen der in deutsche Häfen ein- und auslaufenden Schiffe.

Sollte Schiffsbetreibern die Beschaffung von regelkonformem Kraftstoff nicht möglich sein, so sind die entsprechenden Versuche ausreichend zu dokumentieren und mittels eines entsprechenden Berichts (Fuel Oil Non-Availability Report, FONAR, LINK) bei Anlaufen eines deutschen Hafens bzw. Transit durch deutsche Gewässer oder die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) an die zuständigen Behörden des Hafenstaats zu melden ([psc-germany@bg-verkehr.de](mailto:psc-germany@bg-verkehr.de) und [marpol@bsh.de](mailto:marpol@bsh.de)). Dies gilt gleichermaßen für Schiffe, welche die deutsche Flagge führen. Ein valider FONAR kann in einem möglichen Ermittlungsverfahren unter Umständen entlastend berücksichtigt werden. Hinsichtlich etwaiger Verstöße gegen das Mitführungsverbot von Schweröl wird darauf hingewiesen, dass diese bei Hafenstaatkontrollen regelmäßig als ausreichender Grund für ein Festhalten des Schiffes angesehen werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass keine Ausnahmegenehmigungen für ein Überschreiten der zulässigen Schwefelgrenzwerte erteilt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als zuständige Behörde:	Hafenstaatkontrolle bei der Dienststelle Schiffssicherheit:
<a href="mailto:marpol@bsh.de">marpol@bsh.de</a> Tel. +49 40 3190-7410 24/7 Maritime Hotline: +49 40 3190-7777	<a href="mailto:psc-germany@bg-verkehr.de">psc-germany@bg-verkehr.de</a> Tel. +49 40 361 37-297 Hotline: +49 40 36137-100